

Hansestadt Stendal		Vorlage	Datum:	24.04.2024
Amt:	3.1 - Planung und Stadtentwicklung	Drucksachenummer:	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	
Az.:		VII/1068		
TOP:	Beschluss über den Entwurf und die Öffentlichkeitsbeteiligung zum Lärmaktionsplan Stufe IV			

Beratungsfolge:			Beratungsergebnis:	
Ortschaftsrat Dahlen	am:	29.05.2024		
Ortschaftsrat Buchholz	am:	23.05.2024		
Ausschuss für Stadtentwicklung	am:	29.05.2024		
Haupt- und Personalausschuss	am:	05.06.2024		
Stadtrat	am:	17.06.2024		

Auswirkungen auf die Ortschaften der Hansestadt Stendal:				
Belange der Ortschaften werden berührt.	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
Die betroffenen Ortschaftsräte werden angehört.	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein

Finanzielle Auswirkungen:							
Finanzierung	<input type="checkbox"/>	ja	Gesamtbetrag:		Euro	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Wenn ja			Produktkonto	Betrag			
Produktkonto (Ermächtigung)					Euro		
Ergebnisplan							
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Minderaufwendungen			Euro		
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Mindererträge			Euro		
Finanzplan							
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Minderausgaben			Euro		
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Mindereinnahmen			Euro		
Folgekosten: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein							
	<input type="checkbox"/>	ja	Gesamtbetrag		Euro		
	<input type="checkbox"/>	jährlich	Betrag		Euro	ab Jahr	
	<input type="checkbox"/>	einmalig	Betrag		Euro	im Jahr	
Sichtvermerk der Kämmerei:							

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal beschließt den Entwurf des Lärmaktionsplans (4. Stufe) in der Fassung vom 14.03.2024 und die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 47d BImSchG.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 47d BImSchG durchzuführen.

Begründung:

Gemäß den Vorgaben der EU-Umgebungs-lärmrichtlinie sowie ihrer Umsetzung in deutsches Recht in Form der §§ 47a-f BImSchG sind im 5-Jahres-Turnus strategische Lärmkarten für den Umgebungslärm aller Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen zu erstellen. Die neuen strategischen Lärmkarten der Stufe 4 wurden in Sachsen-Anhalt durch das Landesamt für Umweltschutz (LAU) fristgerecht zum 30. Juni

2022 erstellt. Dort, wo im Zuge der strategischen Lärmkartierung Lärmprobleme festgestellt werden, sind aufbauend auf den strategischen Lärmkarten bis zum 18. Juli 2024 Lärmaktionspläne zu erarbeiten.

Die Lärmaktionsplanung dient im Wesentlichen der Gesundheitsvorsorge. Oberstes Ziel ist die Vermeidung oder zumindest Verminderung der Betroffenheit von Anwohnenden durch Umgebungslärm oberhalb der Schwelle zur Gesundheitsgefährdung. Als Kriterium der Betroffenheit werden im Land Sachsen-Anhalt die Prüfwerte von 65 dB(A) ganztags (Lärmindex LDEN) bzw. 55 dB(A) nachts (Lärmindex LNight) angewandt. Werden diese überschritten, bestehen eindringender Handlungsbedarf und das Erfordernis, einen Lärmaktionsplan aufzustellen bzw. einen bestehenden zu aktualisieren.

Im Land Sachsen-Anhalt sind die Kommunen zur Lärmaktionsplanung an Hauptverkehrsstraßen im Sinne der Umgebungslärmrichtlinie mit einer Verkehrsbelastung von >3 Mio. Kfz/Jahr (dies entspricht einem durchschnittlichen täglichen Verkehr (DTV) von ca. 8.000 Kfz/24h) verpflichtet. Gemäß der aktuellen Lärmkartierung ergibt sich ein Pflichtnetz für die Hansestadt Stendal.

In den Lärmaktionsplänen sollen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden und auch Maßnahmen aufgezeigt werden, die dazu dienen, vorhandene ruhige Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen. Die in den Plänen genannten Maßnahmen sind in das Ermessen der zuständigen Behörde gestellt, sollten aber insbesondere auf die Prioritäten eingehen, die sich gegebenenfalls aus der Überschreitung relevanter Grenzwerte oder aufgrund anderer festgelegter Kriterien ergeben, und insbesondere für die wichtigsten Bereiche gelten, wie sie in den strategischen Lärmkarten ausgewiesen wurden (Richtlinie 2002/49/EG Artikel 8, 34. BImSchV).

Gemäß § 47d Abs. 3 BImSchG soll die Öffentlichkeit zu den Vorschlägen des Lärmaktionsplanes gehört werden. Sie soll rechtzeitig und effektiv die Möglichkeit erhalten, an der Ausarbeitung und Überprüfung des Lärmaktionsplanes mitzuwirken.

Da es zur Information und Mitwirkung der Öffentlichkeit keine gesetzlichen Regelungen gibt, müssen dies die Gemeinden selbst bestimmen. In die Information und Mitwirkung der Öffentlichkeit werden drei gesellschaftliche Gruppen eingebunden: Träger öffentlicher Belange, allgemeine Öffentlichkeit und politische Gremien mit abschließendem Beschluss über den Lärmaktionsplan.

Dazu wird der Entwurf des Lärmaktionsplanes zum einen im Ausschuss für Stadtentwicklung vorgestellt und zum anderen öffentlich in der Hansestadt Stendal und im Internet ausgelegt.

Relevante Konzepte:

Keine

Bastian Sieler
Oberbürgermeister

Anlagenverzeichnis:

Entwurf des Lärmaktionsplanes der 4. Stufe in der Fassung vom 14.03.2024